

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 446

Potsdam, 07.02.2023

**Ordnung der Ethikkommission der
Fachhochschule Potsdam**

Ordnung der Ethikkommission der Fachhochschule Potsdam

Auf der Grundlage von § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 18\]](#), S., Beschl.BVerfG [GVBl.I/18 \[Nr. 18\]](#)) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 ([GVBl.I/20, \[Nr. 26\]](#)) und von § 18 Abs. 2 der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam vom 11.04.2017 (ABK Nr. 310 vom 12.04.2017) hat der Senat am 04.01.2023 die nachfolgende Neufassung der Ordnung der Ethikkommission der Fachhochschule Potsdam erlassen.¹

Inhalt

Teil I Einrichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung und Wahl	3
§ 1 Einrichtung einer Ethikkommission	3
§ 2 Zuständigkeit	3
§ 3 Zusammensetzung und Wahl	4
Teil II Verfahren, Kriterien für die Erstellung von Stellungnahmen und Voten, Gutachterbestellung, Befangenheiten, Geltung der Geschäftsordnung des Senats	5
§ 4 Verfahren	5
§ 5 Annahme von Anträgen auf Begutachtung	6
§ 6 Mitwirkung von Antragsteller*innen	6
§ 7 Bestellung der Gutachtenden	6
§ 8 Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit	7
§ 9 Stellungnahmen der Ethikkommission	7
§ 10 Geltung der Geschäftsordnung des Senats	8
§ 11 Inkrafttreten	8

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 07.02.2023

Ordnung der Ethikkommission der Fachhochschule Potsdam

Teil I

Einrichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung und Wahl

§ 1

Einrichtung einer Ethikkommission

Der Senat richtet eine Ethikkommission im Sinne von § 64 Abs. 3 BbgHG ein und wählt deren Mitglieder sowie deren Vorsitz.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Kommission wird im Auftrag der Fachhochschule Potsdam tätig. Die Mitglieder der Ethikkommission sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Die Kommission gewährt Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Potsdam Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische und rechtliche Aspekte ihrer Forschungs- und Transfervorhaben und deren Folgen am Menschen und am Tier sowie zu Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke. Die Kommission gibt hierzu auf Antrag Stellungnahmen ab.
- (3) Gegenstand der Prüfung sind insbesondere folgende Vorhaben:
 - Interventionsstudien, Projekte, die körperliche und/oder seelische Beeinträchtigungen und Risiken für die Probanden beinhalten, Forschungen, zu denen der „informed consent“ (Einverständnis nach Aufklärung) der zu untersuchenden Personen nicht einholbar ist (z.B. sehr junge Kinder oder bei Verschleierung der Messintention).
 - Vorhaben, mit denen erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben verbunden sind. Risiken bestehen insbesondere bei Forschungsvorhaben, von denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.
 - Vorhaben an Tieren, welche nach dem Tierschutzgesetz eine Genehmigung erfordern und die darüber hinaus ethische Bedenken hervorrufen können. Die Genehmigungserfordernisse nach dem Tierschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Kommission entscheidet über Stellungnahmen unter Berücksichtigung ethischer Richtlinien, Berichte und Stellungnahmen einschlägiger Fachvereinigungen, wie zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, oder Einrichtungen wie dem Deutschen Ethikrat oder vergleichbarer Kommissionen und Vereinigungen, wie zum Beispiel der Datenethikkommission der Bundesregierung oder dem Wissenschaftsrat.

Ordnung der Ethikkommission der Fachhochschule Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam Nr. 446 vom 07.02.2023

- (5) Die Kommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Kommission und deren Vorsitz haben Verfahren der Begutachtung von Vorhaben insgesamt in einer die Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung sichernden Weise zu führen. Insbesondere sind der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethikkommission sowie individuelle Voten vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet und sollen bei Antritt ihres Amtes vom Vorsitz hierüber belehrt werden. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige und externe Gutachter*innen.
- (6) Die Kommission erstellt in der Regel einmal in ihrer Amtszeit einen Bericht an den Senat über ihre Tätigkeit, im dem auch die Entscheidungsmaßstäbe zu ethisch problematischen Fragen transparent gemacht werden sollen.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Kommission sollen Hochschulmitglieder angehören, die das Spektrum der Studiengänge möglichst umfassend repräsentieren. Die Zusammensetzung soll die Vertretung aller Statusgruppen der Hochschule gewährleisten. Für jede Statusgruppe soll nach Möglichkeit zusätzlich je eine Stellvertretung gewählt werden. Zudem sollen i.d.R. zwei externe sachverständige Personen gewählt werden. Sie können Mitglieder (auch im Ruhestand) anderer Hochschulen aus Berlin oder Brandenburg sein oder aus den Bereichen Gesundheit, Wirtschaft, Technologie, Verwaltung und den in der Fachhochschule Potsdam abgebildeten Disziplinen entstammen.
- (2) Gemäß § 61 Abs. 1 S. 3 BbGHG muss die Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder der Kommission soll darauf geachtet werden, dass insgesamt hinreichend Erfahrung auf dem Gebiet von Versuchs- bzw. Interventionsplanung, Forschungsdurchführung, Statistik sowie der theoretischen Perspektive der jeweiligen Fachdisziplin und Ethik vorhanden ist und durch hinreichend viele Mitglieder möglichst multidisziplinäre Erfahrungen auf dem Gebiet von Versuchs- bzw. Interventionsplanung, Forschungs- und Transferdurchführung, Statistik sowie Ethik und Beurteilungsverfahren eingebracht werden.
- (4) Die Ombudspersonen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis können zugleich Mitglieder der Ethikkommission sein.
- (5) Die Mitglieder sowie die*der Vorsitzende der Kommission und dessen/deren Stellvertretung werden vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Studentische Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des studentischen Mitglieds erfordert die Zustimmung mindestens eines Mitglieds der Gruppe der Studierenden im Senat.
- (6) Eine erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.

Teil II

Verfahren, Kriterien für die Erstellung von Stellungnahmen und Voten, Gutachterbestellung, Befangenheiten, Geltung der Geschäftsordnung des Senats

§ 4 Verfahren

- (1) Die Kommission wird tätig auf Antrag der für ein geplantes Vorhaben verantwortlichen Wissenschaftler*innen der Fachhochschule Potsdam oder mit ihr über Kooperationsvereinbarungen verbundenen Einrichtungen (Antragsberechtigte). Wird die Kommission mit Anträgen zu Vorhaben befasst, deren Bewertung spezifische in der Kommission nicht vorhandene Kenntnisse erfordern, können weitere sachkundige Expert*innen zur Entscheidungsfindung hinzugezogen werden. Im Benehmen mit den Antragsteller*innen kann das Verfahren auch an eine fachlich geeignetere Ethikkommission einer anderen Einrichtung abgegeben werden.
- (2) Anträge sind an den Vorsitz der Kommission zu richten. Diesem soll eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der für die Beratung der Kommission relevanten Aspekte des Vorhabens sowie für die Beurteilung des Vorhabens wesentliche Unterlagen – wie Forschungsförderungsantrag o.ä. – beigefügt werden.
- (3) Anträge können jederzeit zurückgenommen werden. Eine weitere Befassung der Ethikkommission mit dem Vorhaben erfolgt in diesem Fall nur auf Antrag eines Mitglieds der Kommission.
- (4) Die Kommission kann auf Anfrage und Antrag auch für Mitglieder anderer Hochschulen und akademischer Einrichtungen tätig werden. Im Kontext von Kooperationsvorhaben kann sie mit den für Ethikbewertungen bei den Kooperationspartnern zuständigen Gremien zusammenarbeiten.
- (5) Die Kommission kann sich auch aufgrund von Hinweisen von Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Potsdam sowie Dritter mit ethischen Fragestellungen von an der Fachhochschule Potsdam oder in Kooperation durchgeführten Vorhaben befassen. Die Ethikkommission ist nicht verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen; für Hinweise gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.
- (6) Verfahren sind einfach und zweckmäßig durchzuführen. Auf die Umstände des Einzelfalles ist Rücksicht zu nehmen. Die Kommission bewertet Vorhaben auf der Grundlage von gutachterlichen Stellungnahmen, die vorzugsweise von Mitgliedern der Kommission oder von externen Gutachter*innen erstellt werden.
- (7) Die Kommission tagt bei Bedarf. Sie soll eine ordentliche Sitzung je Semester durchführen. Bei der Wahl der Sitzungstermine ist darauf zu achten, dass externe Mitglieder eine Möglichkeit der Teilnahme erhalten. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet als Ganze mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Ergebnisse der Beratungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (8) Laufende Geschäfte und in dieser Ordnung benannte Aufgaben können dem Vorsitz übertragen werden.

§ 5

Annahme von Anträgen auf Begutachtung

- (1) Die Kommission kann für die Antragstellung und für das Begutachtungsverfahren angemessene Fristen und Termine festsetzen. Sie soll zeitnah nach Eingang über die Annahme eines Antrags entscheiden. Die Kommission kann diese Entscheidung dem Vorsitz übertragen. Beabsichtigt der Vorsitz, die Annahme eines Antrags abzulehnen, hat dieser die Kommission hierüber umgehend zu informieren.
- (2) Die Kommission soll einen Antrag zur Begutachtung annehmen, wenn dieser über das Vorhaben, dessen Ziele und Methoden sowie über den Umgang mit relevanten ethischen Fragestellungen hinreichend informiert und für die Beurteilung des Vorhabens relevante Unterlagen wie Förderanträge, Bewilligungen oder andere Materialien in hinreichendem Umfang beifügt sind.
- (3) Die Kommission kann einen Antrag auf Begutachtung ablehnen, wenn dieser unvollständig ist oder wenn ein entsprechender Antrag bereits an eine andere Ethikkommission gestellt wurde.
- (4) Die Kommission hat eine Begutachtung abzulehnen, wenn ihr die notwendige fachliche Kompetenz zur Begutachtung des Antrags fehlt. Sie soll in diesem Fall Antragsstellende dabei unterstützen, dass eine fachlich geeignete Ethikkommission die Begutachtung übernimmt.
- (5) Die Entscheidung der Kommission über die Annahme oder Ablehnung eines Antrags auf Begutachtung ist durch den Vorsitz zeitnah gegenüber den Antragsteller*innen zu kommunizieren. Eine Ablehnung soll begründet werden. Auf Anforderung von Antragsteller*innen ist sie zu begründen.

§ 6

Mitwirkung von Antragsteller*innen

- (1) Die Kommission kann von Antragsteller*innen eine mündliche Erläuterung des Vorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (2) Antragsteller*innen können bei Bedarf vor Beschlussfassung über die Stellungnahme durch die Kommission angehört werden. Auf deren Wunsch sind sie anzuhören.
- (3) Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann die Kommission die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.

§ 7

Bestellung der Gutachtenden

- (1) Die Bestellung von Gutachter*innen soll zeitnah zur Annahme des Antrags erfolgen. Die Begutachtung von Vorhaben soll in der Regel durch zwei Gutachter*innen erfolgen.

- (2) Vorsitz und Mitglieder der Kommission verständigen sich über fachlich geeignete Gutachter*innen für ein Vorhaben. Die Bestellung der Gutachter*innen erfolgt auf der Grundlage dieser Verständigung durch den Vorsitz. Ist eine Verständigung nicht möglich, erfolgt eine Entscheidung durch Beschluss.
- (3) Die Ethikkommission kann unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenzen der Mitglieder einen Beschluss zur Bildung von Gutachter*innen-Teams fassen. Hierbei kann eine Einbindung externer Gutachter*innen vorgesehen werden.
- (4) Die Gutachter*innen übergeben ihre gutachterliche Stellungnahme dem Vorsitz der Ethikkommission.
- (5) Erstellen die Gutachter*innen ihre gutachterliche Stellungnahme nicht in einer angemessenen gesetzten Frist, können die Gutachter*innen verpflichtet werden.

§ 8

Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit

- (1) Von der Begutachtung und der Beteiligung an Beschlussfassungen ausgeschlossen ist, wer an dem zur Begutachtung eingereichten Vorhaben mitwirkt, an dessen Vorbereitung oder Antragsstellung mitgewirkt hat oder dessen*deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass Befangenheit oder eine Besorgnis der Befangenheit im Sinne von §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) besteht.
- (2) Es wird von den Mitgliedern der Kommission, von Gutachter*innen und von sachverständigen Personen erwartet, dass sie Gründe für die Annahme einer Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit von sich aus gegenüber dem Vorsitz offenlegen.
- (3) Sofern die Gründe offensichtlich zur Annahme einer Befangenheit oder zur Besorgnis der Befangenheit führen, stellt der Vorsitz dies fest. Bestehen Zweifel, bereitet der Vorsitz eine Beschlussfassung der Kommission darüber vor, ob die geltend gemachten Gründe einen Ausschluss für dieses Verfahren rechtfertigen. Betroffene dürfen an dieser Entscheidung nicht mitwirken oder zugegen sein.

§ 9

Stellungnahmen der Ethikkommission

- (1) Stellungnahmen der Kommission zu Vorhaben werden auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen in der Regel vom Vorsitz vorbereitet. Die Stellungnahme kann auch von einem in Bezug auf das Vorhaben nicht gutachterlich tätigen Mitglied der Kommission vorbereitet werden.

Ordnung der Ethikkommission der Fachhochschule Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam Nr. 446 vom 07.02.2023

- (2) Die Ethikkommission entscheidet über eine Stellungnahme grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied eine Befassung der Kommission erbittet.
- (3) Entscheidungen und Stellungnahmen der Kommission sind Antragsteller*innen schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sollen schriftlich begründet werden, sofern sich die Gründe nicht bereits aus der Stellungnahme ergeben.
- (4) Gegen ablehnende Stellungnahmen können Antragsteller*innen binnen vier Wochen Gegenargumente darlegen und eine erneute Befassung der Kommission verlangen.

§ 10

Geltung der Geschäftsordnung des Senats

Sofern in dieser Ordnung nicht besondere Regelungen zum Verfahren bestimmt sind, gilt die Geschäftsordnung des Senats.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung der Ethikkommission der Fachhochschule Potsdam tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Ordnung der Ethikkommission der Fachhochschule Potsdam vom 16.12.2015 (ABK 274) und die Geschäftsordnung der Ethikkommission der Fachhochschule Potsdam vom 16.12.2015 (ABK 275) außer Kraft.